



## **H a u p t s a t z u n g**

### **der Gemeinde Nübbel, Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.09.2008 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 29.10.2008 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Nübbel erlassen:

#### **§ 1**

##### **Wappen, Flagge, Siegel**

- 1) Das Wappen der Gemeinde Nübbel zeigt "in Grün ein breiter silberner Wellenbalken, belegt mit einem zweimastigen schwarzen Segelschiff".
- 2) Die Flagge der Gemeinde Nübbel zeigt "auf grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens (ohne Schild) in flaggengerechter Tingierung".
- 3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Nübbel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Nübbel - Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- 4) Die Verwendung des Gemeindegewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung. Diese kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

#### **§ 2**

##### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- 1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- 2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen gemeindlicher Ansprüche bis zu einem Betrag von 1.500,00 €.
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 100,00 € nicht überschritten wird,
  3. Veräußerung und Belastung von Grundvermögen, dessen Wert oder Belastung 1.500,00 € nicht übersteigt.
  4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, dessen Wert einen Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt.
  5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind.

6. Auftragsvergabe nach Maßgabe bereitgestellter Haushaltsmittel bis 1.000,00 €.

- 3) Daneben werden dem Bürgermeister gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 GO weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen, die im Einzelnen in der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Zuständigkeitsordnung aufgeführt sind.

### § 3

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

- 1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Fockbek hat die Rechte einer Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Fockbek. Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### § 4

#### **Ständige Ausschüsse**

- 1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

**a) Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

- 5 Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Steuern
- Personalangelegenheiten
- Prüfung der Jahresrechnung

**b) Sozial-, Kultur- und Schulausschuss**

Zusammensetzung:

- 7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Sozialwesen
- Schulwesen
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Förderung und Pflege des Sports

**c) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung:

- 6 Mitglieder, davon höchstens 2 wählbare Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Bauwesen
- Wegeangelegenheiten
- Umweltschutz
- Landschaftspflege
- Ortsgestaltung

- 2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- 3) Die Gemeindevertretung wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- 4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen. Daneben werden den Ausschüssen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 GO weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen, die im Einzelnen in der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Zuständigkeitsordnung aufgeführt sind.

**§ 5**

**Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen wird.

**§ 6**

**Einwohnerversammlung**

- 1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- 2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- 3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- 4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vor-

schläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- 5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Anzahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.
- 6) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- 7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollten dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## § 7

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern**

Verträge der Gemeinde mit

1. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
  2. juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind,
- sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung nur rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von EUR 1.500,00, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich EUR 150,00 halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von EUR 1.500,00, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich EUR 150,00 hält.

## § 8

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert EUR 2.500,00, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich EUR 250,00, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## § 9

### **Veröffentlichungen**

- 1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich

- a) auf dem Grundstück des derzeitigen Feuerwehrgerätehauses, Dorfstraße
- b) auf dem gegenüberliegenden Grundstück des alten Feuerwehrgerätehauses („Sprüttenhuus“), Dorfstraße/ An der Eider

befinden, während der Dauer von 1 Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Der Tag des Anschlagens und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangsfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- 2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- 3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- 1) Die Gemeinde Fockbek ist für die Gemeinde Nübbel für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- 2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Nübbel, Kreis Rendsburg-Eckernförde, tritt mit Ausnahme zu § 4 Abs. 1 Buchstabe b am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 4 Abs. 1 Buchstabe b tritt rückwirkend zum 01.06.2008 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 29.10.2008 erteilt.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nübbel, 06.11.2008

Rudolf Ehlers  
Bürgermeister

## **Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Nübbel**

### **Zuständigkeitsordnung**

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.02.2003 folgende Zuständigkeitsordnung für die Gemeinde Nübbel erlassen:

#### **§ 1**

#### **Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister**

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden folgende weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- Reparatur von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €.
- Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000,00 €.
- Erteilung von Bescheinigungen über Vorrangseinräumungen und über den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß BauGB (Negativbescheinigungen)
- Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, soweit nicht von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung.

#### **§ 2**

#### **Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die ständigen Ausschüsse**

(1) Den ständigen Ausschüssen wird folgende weitere Entscheidungsbefugnis übertragen:

- Auftragsvergabe im Rahmen des Aufgabengebietes nach Maßgabe bereitgestellter Haushaltsmittel ab einem Betrag von mehr als 1.000,00 € bis zu einem Betrag von 2.500,00 €, soweit es sich nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne von § 28 Nr. 15 GO handelt.

(2) Dem Finanzausschuss wird folgende weitere Entscheidungsbefugnis übertragen:

- Gewährung von Zuschüssen ab einem Betrag von mehr als 1.000,00 € bis zu einem Betrag von 2.500,00 €.

(3) Dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss werden folgende weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- Reparatur von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von mehr als 1.000,00 € bis zu einem Betrag von 2.500,00 €.
- Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, soweit von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung.